



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusammenarbeit mit selbständigen Versicherungsvermittlern
und ergänzende Bestimmungen für Kundenmandate

Stand: 6. Oktober 2026

Teil A – AGB für Vermittler

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der Fähndrich Finanz GmbH (nachfolgend «FF») und dem im Zusammenarbeitsvertrag bezeichneten selbständigen Versicherungsvermittler (nachfolgend «Vermittler»). Als Vermittler kommen natürliche Personen, insbesondere Inhaber von Einzelunternehmen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften in Betracht. Bei Einzelunternehmen ist der Inhaber Vertragspartner; bei juristischen Personen die Gesellschaft, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Leistungs-, Vergütungs- und Datenschutzvereinbarungen ergänzen diese AGB. Teil B gilt nicht für die Geschäftsbeziehung zwischen FF und dem Vermittler und wird nicht automatisch Bestandteil seiner Kundenmandate.

2. Selbständigkeit und Befugnisse

Der Vermittler organisiert seine Tätigkeit selbständig, trägt sein Unternehmerrisiko und erfüllt seine Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitgeberpflichten. Die rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; diese AGB ersetzen keine behördliche Beurteilung. Ohne besondere Vollmacht darf der Vermittler FF weder verpflichten noch in ihrem Namen Zusagen machen, Zahlungen entgegennehmen oder Untervollmachten erteilen. Die Verwendung von Firma, Logo und Vorlagen von FF setzt deren Zustimmung voraus. Die eigenständige Stellung und die Identität des jeweiligen Kundenvertragspartners müssen erkennbar bleiben.

3. Dienstleistungen und Abgrenzung

FF erbringt die vereinbarten administrativen, organisatorischen und fachlichen Dienstleistungen. Dazu können Offertkoordination, Verarbeitung von Mandaten und Anträgen, Korrespondenz, Policenverwaltung, Unterstützung im Schadenfall, Provisionsabrechnung und die Bereitstellung von CRM oder Kundenportal gehören. Massgebend ist der vereinbarte Leistungsumfang. Eine umfassende Prüfung jeder Beratung oder laufende Überwachung sämtlicher Kundenrisiken ist ohne entsprechenden Auftrag nicht geschuldet. Die Vermittler betreuen ihre eigenen Kunden. Sie verantworten insbesondere Bedarfserhebung, Beratung, Dokumentation, Kundeninformation, Einholung von Vollmachten und die laufende Betreuung, soweit Aufgaben nicht ausdrücklich von FF übernommen werden. Hat FF selbst ein Kundenmandat oder eigene gesetzliche Pflichten, bleiben diese uneingeschränkt bestehen. Eine interne Aufgabenverteilung beschränkt keine zwingenden Kundenansprüche. FF kann zur vereinbarten Leistungserbringung geeignete Hilfspersonen einsetzen. Gesetzliche Verantwortlichkeiten und Datenschutzpflichten bleiben bestehen. Über Annahme von Anträgen, Deckung und Leistungen entscheiden die jeweiligen Versicherer oder Vorsorgeeinrichtungen. FF garantiert weder Vertragsabschluss noch bestimmte Prämien, Courtagen oder Schadenleistungen.

4. Zulassung und berufliche Anforderungen

Beide Parteien erfüllen die für ihre tatsächliche Tätigkeit geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Der Vermittler weist vor Tätigkeitsaufnahme und auf begründete Nachfrage die erforderliche Registrierung seines Unternehmens und seiner vermittelnden Personen, deren Qualifikation und die vorgeschriebene Berufshaftpflichtdeckung oder gleichwertige Sicherheit nach. Eine Registrierung von FF ersetzt seine eigenen erforderlichen Nachweise nicht. Der Vermittler hält die anwendbaren Aus- und Weiterbildungspflichten ein. Er meldet FF unverzüglich Änderungen oder Einschränkungen, welche die rechtmässige Zusammenarbeit berühren. Ohne erforderliche Zulassung dürfen keine entsprechenden Vermittlungstätigkeiten ausgeübt werden.

Teil A – Durchführung und Vergütung

5. Kundenmandate, Sorgfalt und Mitwirkung

Vor der Bearbeitung müssen gültige Mandate und Vollmachten sowie die für den Auftrag erforderlichen Informationen vorliegen. Der Vermittler prüft Identität und Vertretungsbefugnis seiner Kunden mit angemessener Sorgfalt. Er stellt sicher, dass die Einschaltung von FF und notwendige Datenweitergaben zulässig und gegenüber dem Kunden transparent sind. Eine interne

Unabhängig. Kompetent. Persönlich. Umfassend

Fähndrich Finanz GmbH
D4 Business Village Luzern, Platz 10
6039 Root D4
+41 41 632 55 66 – www.faehndrich-finanz.ch



FÄHNDRICH FINANZ

Bestandeszuordnung ersetzt kein Kundenmandat. Der Vermittler übermittelt Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig, kennzeichnet Fristen und informiert FF unverzüglich über relevante Änderungen, Beschwerden, Fehler und Schadenfälle. Er darf Kundenangaben, insbesondere Gesundheitsangaben, nicht eigenmächtig verändern. Jede Partei prüft die ihr zugewiesenen Unterlagen und klärt erkennbare Unstimmigkeiten ab. Die Verantwortung für eine Frist geht nur über, wenn FF deren Bearbeitung im vereinbarten Aufgabenbereich übernommen hat; eine reine Upload- oder Empfangsbestätigung genügt hierfür nicht. Der Vermittler erfüllt seine Informations- und Transparenzpflichten, legt Interessenkonflikte offen und stellt Kundeninteressen in den Vordergrund. Für qualifizierte Lebensversicherungen und weitere besonders regulierte Tätigkeiten gelten zusätzliche gesetzliche Pflichten. Unzulässige Doppelvergütungen oder Umplatzierungen ohne sachlichen Kundennutzen sind zu unterlassen. FF darf rechtswidrige oder ungenügend dokumentierte Aufträge zurückweisen und fehlende Nachweise verlangen.

6. Vergütung, Courtagen und Abrechnung

Art, Höhe, Aufteilung und Abrechnungsrhythmus der Vergütungen sowie allfällige Servicegebühren richten sich nach der gesonderten Vergütungsvereinbarung. Ein bestimmter Provisionssatz, eine Mindestvergütung oder ein Vorschuss wird durch diese AGB nicht zugesichert. Drittbedingungen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie dem Vermittler zugänglich gemacht und wirksam vereinbart wurden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dem Vermittler nur tatsächlich bei FF eingegangene, seinem Geschäft zuordenbare und ihm vertraglich zustehende Vergütungen gutgeschrieben. FF erstellt eine nachvollziehbare Abrechnung. Einwendungen sind zeitnah mitzuteilen; Schweigen allein gilt nicht als Forderungsverzicht. Unbestrittene Beträge werden durch einen Streit über andere Positionen nicht blockiert. Gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer wird zusätzlich ausgewiesen; steuerbefreite Leistungen werden nicht pauschal mit Mehrwertsteuer belastet. Die Kundeninformation über Drittschädigungen erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen. Bei zusätzlicher Kundenvergütung ist eine erforderliche ausdrückliche Verzichtserklärung des Kunden einzuholen oder die Drittschädigung weiterzugeben. Diese Vermittler-AGB ersetzen weder die Offenlegung gegenüber Kunden noch deren individuelle Erklärung.

7. Storno, Rückforderungen und Verrechnung

Fordert ein Versicherer oder eine andere vergütende Stelle eine bereits weitergegebene Vergütung berechtigt zurück, hat der Vermittler den auf ihn entfallenden Anteil zurückzuerstatten, soweit die vereinbarten Vergütungs- und Stornobedingungen dies vorsehen. FF legt Geschäftsbezug, Grund und Berechnung nachvollziehbar offen. Eine Rückbelastung allein aufgrund einer unbelegten Pauschalforderung ist ausgeschlossen. Für von FF verursachte Fehler bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Verantwortlichkeiten bestehen. Eine nachgewiesene Rückforderung ist mangels anderer Vereinbarung innert 30 Tagen ab Zugang der Abrechnung zu begleichen. FF darf fällige Gegenforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang verrechnen. Stornoreserven, Sicherheiten, Kontokorrentlimiten und zusätzliche Rückzahlungspflichten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Vertraglich begründete Stornopflichten bestehen nach Beendigung fort; die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben massgebend.

8. Weitere Mitarbeitende und Untervermittler

Der Vermittler stellt sicher, dass eingesetzte Personen die erforderlichen Zulassungen besitzen und auf Vertraulichkeit und Datenschutz verpflichtet sind. Zusätzliche Untervermittler dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung von FF in deren Abwicklungs- oder Systemzugänge eingebunden werden. Für eingesetzte Personen haftet jede Partei nach Gesetz und Vertrag.

Teil A – Schutz und Vertragsbeendigung

9. Datenschutz, Geheimhaltung und Systeme

Beide Parteien beachten das schweizerische Datenschutzrecht und weitere anwendbare Datenschutzvorschriften. Sie bearbeiten nur erforderliche Daten für zulässige Zwecke und schützen insbesondere Gesundheits- und Finanzinformationen. Vertrauliche Kunden- und Geschäftsinformationen dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende; gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten. Die datenschutzrechtlichen Rollen richten sich nach der tatsächlichen Bearbeitung. Bestimmt jede Partei ihre Zwecke und Mittel selbst, handelt sie insoweit als eigenständige Verantwortliche. Bearbeitet FF Daten ausschliesslich nach Weisung des Vermittlers, ist vor Beginn eine ergänzende Auftragsbearbeitungsvereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere Gegenstand, Dauer, Weisungen, Schutzmassnahmen, Unterauftragsbearbeiter, Bearbeitungsorte, Kontrollrechte und Rückgabe oder Löschung. Die blosser Bezeichnung als Dienstleister entscheidet nicht über die Rolle. Datenweitergaben und Auslandsbearbeitungen sind nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Die Parteien informieren Betroffene entsprechend ihren Zuständigkeiten und unterstützen sich bei Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschanträgen. Sicherheitsvorfälle sind der anderen betroffenen Partei unverzüglich zu melden, damit diese Schutz- und Meldepflichten rechtzeitig erfüllen kann. Daten werden zweckgebunden aufbewahrt und nach Wegfall des Zwecks gelöscht, soweit Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten nicht entgegenstehen. Systemzugänge sind persönlich zu schützen und nicht weiterzugeben. Der Vermittler darf nur auf berechnete Kundendossiers zugreifen. Bei konkreten Sicherheits- oder Rechtsverstössen darf FF Zugänge verhältnismässig sperren; notwendige Fristsicherung und rechtmässige Datenherausgabe

Unabhängig. Kompetent. Persönlich. Umfassend

Fähndrich Finanz GmbH
D4 Business Village Luzern, Platz 10
6039 Root D4
+41 41 632 55 66 – www.faehndrich-finanzen.ch



FÄHNDRICH FINANZ

sind soweit möglich anderweitig sicherzustellen. Eine ununterbrochene Systemverfügbarkeit wird ohne besondere Vereinbarung nicht zugesichert.

10. Haftung und geistiges Eigentum

Jede Partei haftet für die von ihr übernommenen Aufgaben nach Gesetz und Vertrag. Die Haftung von FF für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Unberührt bleiben insbesondere die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie jede zwingende Haftung. Gesetzliche Grenzen der Haftungsbeschränkung und der Hilfspersonenhaftung bleiben vorbehalten. Eigene Sorgfalts-, Auswahl-, Instruktions- und Kontrollpflichten werden nicht aufgehoben. Unvollständige Informationen, unterlassene Mitwirkung oder Übermittlungsfehler führen nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss; massgebend sind Verursachung, Verschulden und die zwingenden gesetzlichen Regeln. Ansprüche Dritter werden zwischen den Parteien nur entsprechend ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit ausgeglichen. Eine persönliche Mithaftung von Organen juristischer Personen wird durch diese AGB nicht begründet. Rechte an Vorlagen, Konzepten, Auswertungen und Software verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber. Der Vermittler erhält das für die vereinbarte Zusammenarbeit erforderliche Nutzungsrecht. Eigene Kundendaten und gesetzliche Herausgabeansprüche werden dadurch nicht eingeschränkt.

11. Dauer, Beendigung und Kundenübergabe

Dauer und ordentliche Kündigung richten sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag. Fehlt eine Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende jederzeitige Beendigungsrechte, insbesondere nach Art. 404 OR, soweit anwendbar, sowie die Beendigung aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Erklärungen sollen zur Beweissicherung in Textform erfolgen; gesetzliche oder individuell vereinbarte Formvorschriften bleiben bestehen. Bei Vertragsende werden offene Geschäfte und Fristen geordnet übergeben, rechtmässig herauszugebende Daten in einem gebräuchlichen Format bereitgestellt und Vergütungen abgerechnet. Später eintreffende Zahlungen oder berechnete Rückforderungen werden ergänzend abgerechnet. Vergütungsrechte nach Vertragsende richten sich nach der Vergütungsvereinbarung und zwingendem Recht. Eine automatische Bestandesübertragung an FF findet nicht statt. Entscheidend bleiben Kundenauftrag, Kundenwahl und die erforderlichen Bestätigungen der Versicherer; Kunden sind kein Eigentum einer Partei.

12. Änderungen, Recht und Gerichtsstand

Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung; eine Veröffentlichung auf der Website oder Schweigen allein genügt nicht. Ungültige Einzelbestimmungen lassen die übrigen Bestimmungen bestehen, soweit der Vertrag sinnvoll fortgeführt werden kann. Es gilt schweizerisches Recht. Für die unternehmerische Zusammenarbeit wird, soweit zulässig, der Gerichtsstand am Sitz von FF vereinbart; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Teil B – AGB für Kundenmandate

1. Geltung, Auftrag und Ansprechpartner

Diese Kunden-AGB gelten ausschliesslich für ein wirksam vereinbartes Mandat zwischen der Fähndrich Finanz GmbH («FF») und dem Kunden. Der Umfang des Auftrags und der Vollmacht richtet sich nach dem Maklermandat. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Ist ausschliesslich ein selbständiger Vermittler mandatiert, entsteht durch die administrative Mitwirkung von FF allein kein eigenes umfassendes Beratungsmandat mit FF. Die bisherige Vorlage bezeichnet FF als ungebundene Versicherungsvermittlerin. Vor Aufnahme der Vermittlung erhält der Kunde das aktuelle Informationsblatt nach Art. 45 VAG mit Identität und Adresse, Vermittlerstatus, Informationsmöglichkeit zur Aus- und Weiterbildung, haftender Person und Informationen zur Bearbeitung seiner Personendaten. Die konkret beteiligten Vermittler und Zuständigkeiten sind offenzulegen. Diese AGB ersetzen das Informationsblatt nicht.

2. Dienstleistungen und Unabhängigkeit

FF berät und unterstützt den Kunden im vereinbarten Umfang in Versicherungsangelegenheiten. Dies kann Bedarfserhebung, Prüfung und Bewirtschaftung bestehender Verträge, Einholung und Vergleich von Offerten, Begleitung von Neuabschlüssen und Erneuerungen sowie Unterstützung im Schadenfall umfassen. Eine periodische Überprüfung wird im Mandat hinsichtlich Umfang und Rhythmus festgelegt. Zusätzliche Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Angebote werden bedarfsbezogen bei geeigneten Versicherern eingeholt. Eine vollständige Erfassung sämtlicher Marktangebote wird nicht zugesichert. Einschränkungen der Auswahl und relevante Interessenkonflikte werden offengelegt. Eine Produktempfehlung oder Antragseinreichung begründet noch keinen Versicherungsschutz. Verbindlich sind die Zusage und Vertragsunterlagen des Versicherers.

Unabhängig. Kompetent. Persönlich. Umfassend

Fähndrich Finanz GmbH
D4 Business Village Luzern, Platz 10
6039 Root D4
+41 41 632 55 66 – www.faehndrich-finanz.ch



FÄHNDRICH FINANZ

3. Zusammenarbeit mit selbständigen Vermittlern

Selbständige Vermittler betreuen die von ihnen betreuten Kunden grundsätzlich eigenverantwortlich. Wird FF zusätzlich oder gemeinsam mandatiert, werden die jeweiligen Aufgaben im Mandat oder Informationsblatt bezeichnet. FF darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Hilfspersonen und Dienstleister einsetzen. Eigene vertragliche und gesetzliche Pflichten sowie zwingende Ansprüche des Kunden bleiben bestehen. Für eine verbindliche Erklärung im Namen des Kunden ist eine ausreichende Vollmacht erforderlich.

4. Kundenangaben, Legitimation und Mitwirkung

Der Kunde macht die angefragten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu. Dies gilt besonders für Gesundheitsangaben, bestehende Versicherungen, Vorschäden und gefahrerhebliche Tatsachen. FF informiert im Rahmen ihrer Aufgabe über mögliche Folgen fehlerhafter Angaben. Diese können je nach gesetzlichen Voraussetzungen eine Kündigung durch den Versicherer oder eine Kürzung beziehungsweise Verweigerung von Leistungen zur Folge haben. Der Kunde stellt erforderliche Unterlagen rechtzeitig bereit und meldet relevante Änderungen, beispielsweise Tätigkeit, Standort, Werte, Familienverhältnisse oder neue Risiken, unverzüglich. Er prüft zugestellte Policen und Mitteilungen auf erkennbare Abweichungen und meldet diese umgehend. FF prüft Identität und Vertretungsbefugnis mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Kundenmitwirkungspflicht entbindet FF nicht von eigenen Prüf- und Hinweispflichten.

5. Kommunikation und Fristen

Kommuniziert wird über die vereinbarten Kanäle. Bei dringenden oder fristgebundenen Weisungen muss der Kunde auf die Frist hinweisen und bei ausbleibender Bestätigung rechtzeitig nachfassen. Jede Partei schützt ihre Kommunikationsmittel angemessen. Besonders schützenswerte Daten sollen über geeignete sichere Kanäle übermittelt werden. Eine automatische Verlagerung sämtlicher Übermittlungsrisiken auf den Kunden findet nicht statt; es gelten die Verantwortlichkeiten nach Ziffer 8.

Teil B – Vergütung, Datenschutz und Abschluss

6. Honorar und Entschädigungen Dritter

Ohne gesonderte Honorarvereinbarung wird FF grundsätzlich durch Entschädigungen der Versicherer oder anderer Leistungsträger vergütet. Ein zusätzliches Kundenhonorar entsteht nur aufgrund vorgängiger Vereinbarung. Massgebend sind zuerst das individuell vereinbarte Honorar, danach eine ausdrücklich einbezogene Preisliste. Wird eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, ohne einen anderen Stundensatz festzulegen, beträgt dieser CHF 250 pro Stunde zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Zusätzliche Auslagen sind vorgängig zu vereinbaren. Der Stundensatz gilt nicht automatisch für jede Kundenanfrage. Vor Erbringung der Dienstleistung oder Vertragsschluss informiert FF ausdrücklich über Art und Umfang der Drittschädigungen. Ist deren Höhe noch nicht bekannt, werden die Berechnungsparameter und Bandbreiten offengelegt. Auf Anfrage werden die tatsächlich erhaltenen Beträge mitgeteilt. Eine blosse allgemeine Erwähnung von Courtagen genügt hierfür nicht; die Bandbreiten und Berechnungsgrundlagen sind im Anhang «Offenlegung der Entschädigungen» am Schluss dieser AGB aufgeführt. Erforderliche produkt- oder vertragsbezogene Ergänzungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Erhält FF zusätzlich eine Vergütung vom Kunden, werden Drittschädigungen nur einbehalten, wenn der Kunde nach ausreichender Information ausdrücklich auf deren Weitergabe verzichtet; andernfalls werden sie ihm vollumfänglich weitergegeben. Weitere gesetzliche Herausgabepflichten bleiben vorbehalten. Die Annahme dieser AGB allein stellt keinen pauschalen Verzicht auf unbekannte Entschädigungen dar. Änderungen des Vergütungsmodells wirken nur nach Vereinbarung und nicht automatisch rückwirkend.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

FF bearbeitet die zur Auftragserfüllung erforderlichen Daten, etwa Kontakt-, Vertrags-, Schaden- und gegebenenfalls Gesundheits- oder Lohn Daten. Soweit erforderlich und zulässig, werden sie an beteiligte Vermittler, Versicherer, Vorsorgeeinrichtungen und beauftragte Dienstleister übermittelt. Mitarbeitende und beauftragte Personen werden angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die dem Kunden zugänglich gemachten Datenschutzhinweise erläutern insbesondere Zwecke, Empfänger, Aufbewahrung, gegebenenfalls Auslandsbekanntgaben sowie Rechte und Kontaktmöglichkeiten. Sie werden über www.faehndrich-finanz.ch oder direkt bereitgestellt. Diese AGB begründen keine pauschale Einwilligung in beliebige Datenbearbeitungen. Eine erforderliche Einwilligung wird gesondert eingeholt. Firmenkunden unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Information betroffener Mitarbeitender und weiterer Personen. Gesetzliche Informationspflichten von FF bleiben bestehen.

8. Haftung und Schutz der Unterlagen

FF haftet für die von ihr übernommenen Aufgaben nach Gesetz und Vertrag. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und zwingende Haftung bleiben ausgenommen. Insbesondere werden eigene Prüf-, Auswahl-, Instruktions- und Kontrollpflichten sowie gesetzliche Grenzen der

Unabhängig. Kompetent. Persönlich. Umfassend

Fähndrich Finanz GmbH
D4 Business Village Luzern, Platz 10
6039 Root D4
+41 41 632 55 66 – www.faehndrich-finanzen.ch



FÄHNDRICH FINANZ

Hilfspersonenhaftung nicht aufgehoben. FF hält die für ihre Tätigkeit vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheit aufrecht. Bei unvollständigen Kundenangaben, Legitimationsmängeln, Täuschungen, unterlassener Mitwirkung oder Übermittlungsfehlern beurteilt sich die Haftung nach Verursachung, Verschulden und den gesetzlichen Regeln. Eine Haftung des Versicherers für Versicherungsleistungen wird durch FF nicht übernommen. Rechte an geschützten Konzepten, Vorlagen und Auswertungen bleiben beim Rechteinhaber. Der Kunde darf die für ihn erstellten Unterlagen für seine eigenen Zwecke verwenden; gesetzliche Herausgabe- und Nutzungsrechte bleiben bestehen.

9. Beendigung, Änderungen und Gerichtsstand

Das Mandat kann nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln beendet werden. Soweit Auftragsrecht anwendbar ist, bleibt die jederzeitige Beendigung nach Art. 404 OR vorbehalten; bei Beendigung zur Unzeit gelten die gesetzlichen Schadenersatzregeln. Erbrachte, vereinbarte Leistungen werden abgerechnet und herauszugebende Unterlagen geordnet übergeben. Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen. Wesentliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Zustimmung des Kunden. Ungültige Bestimmungen berühren den übrigen Vertrag nur, soweit eine Fortführung nicht sinnvoll möglich ist. Es gilt schweizerisches Recht. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ist Gerichtsstand der Sitz von FF. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere bei Konsumentenverträgen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Nach Art. 45b Versicherungsaufsichtsgesetz · Anhang zu Teil B

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen erhält die Fähndrich Finanz GmbH von Versicherungsunternehmen oder Dritten eine Courtage, welche in den offerierten Prämien enthalten ist. Die Entschädigung hängt von der Prämienhöhe, der Versicherungsbranche und dem jeweiligen Produkt ab. Die nachfolgende

Übersicht zeigt die angegebenen Courtagesätze und Berechnungsgrundlagen.

Versicherungsbranche	Courtagesätze (Bandbreiten)	Berechnungsparameter
Berufliche Vorsorge	7.0% bis max. 13.0%	Risiko- und Kostenprämie
Financial Lines (z.B. D&O, Cyber)	15.0%	Nettoprämie
Haftpflicht	12.5% bis max. 18.5%	Nettoprämie
Kollektive Heilungskosten	1.0% bis max. 5.0%	Nettoprämie
Kranken-Taggeld	5.0% bis max. 9.0%	Nettoprämie
Kredit / Kautions	5.0% bis max. 15.0%	Nettoprämie
Motorfahrzeug	4.0% bis max. 15.0%	Nettoprämie
Private Vorsorge	0.5% bis max. 5.5%	Produktionssumme
Rechtsschutz	15.0%	Nettoprämie
Reise	8.0% bis max. 15.0%	Nettoprämie
Sach / Gebäude / Hausrat	10.0% bis max. 18.5%	Nettoprämie
Technische (inkl. Bau)	15.0%	Nettoprämie
Transport	15.0%	Nettoprämie
UVG	3.0% bis max. 6.5%	Nettoprämie
UVG-Zusatz	15.0% bis max. 17.5%	Nettoprämie